

"Seltsame uralte hieländische Kirchen-Zeremonien" in Schwyz

Autor(en): **Henggeler, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **40 (1942-1944)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-113834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Miszellen. — Mélanges.

„Seltsame uralte hieländische Kirchen-Zeremonien“ in Schwyz.

Mitgeteilt von P. Rudolf Henggeler, Einsiedeln.

In seiner „Religions-Geschichte Unsers Lieben Vatterlandes Schwiz“ (Ersten Theils, Zweiter Band, S. 289), die Kommissar Thomas Fassbind (1755—1824) 1819 niederschrieb, berichtet dieser in Geschichte und Brauchtum seiner Heimat wohlverfahrene Mann unter obigem Titel Folgendes.

1. Das Zutragen. „Seith bloss 150 Jahren ist die uralte Sitte, kleine, 14 Tag alte Kinder durch ihre Mütter zum Altar tragen zu lassen, nach dem der Priester die hl. Communion genossen, wo dann solchen Kindern durch Selben mit einem kleinen Löfflein ein Tröpfchen vom hl. Blut in Mund gegossen wurde, in soweit abgeändert worden, dass man ihnen nur was wenigens von der Ablution beibrachte. Seith 50 Jahren aber auch dies abgekommen. Man war halt einst in der Überzeugung, dass die Worte Christi: „Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht esset und sein Blut nicht trinket, werdet ihr das Leben nicht in euch haben“, auch die kleinen Kinder belange, sagt der gelehrte Professor und Doctor der Sorbonne zu Paris P. Habert. Nachgehnds wurde auf National-Concilien, der öfteren Entehrung des hl. Sakramentes vorzubeugen, geordnet, stat der sakramentalischen Gestalt, den Kindern nur mehr ein Tröpfchen von der Ablution mitzuthellen.

2. Von der Art das Wetter zu versegnen. Die Alten wollten, dass bei heftigen Ungewittern, Wassergüssen, Feursbrünsten und andern Land-Plagen das hhl. Altarssakrament vom Pfarrherrn in der Monstranz unter die Kirchenthüre oder gar an Stell und Ort hingetragen und der Segen damit gegeben würde, wo die Noth es zu erfordern schien, weil man unfehlbare Wirkung gewarthete, obwohl der Herr es nicht zu dem Ende eingesetzt hat. Dies, wie die übrige nachstehende seltsamen Kirchenritus waren mehr eigensinnige fromme Erfindungen einzelner Personen, oder weltlicher Gemeinden, als von rechtmässiger geistlicher Gewalt eingeführte Bräuche, ein Beweis wohin eigenmächtige Eingriffe in kirchliche Verfügungen führen.

3. Bei Prozessionen mit hl. Reliquien pflegten die Träger der Sargen am Ende bei der grossen Kirchthür still zu stehen, sie in die Höhe zu halten, damit jedermann unter selben durchgehen möchte, wofür man sich glücklich schätzte.

4. Zur Advent- und Fastenzeit wurden in allen Kirchen und Kapellen die Altäre mit grossen blauen Tüchern behängt, ein uralter durchgängig geübter Kirchenbrauch. In der Fasten wurde der ganze Chor mit einem von biblischen Geschichten bemalten Tuch bedeckt, am Kahrmittwoch unter der Passion wurde dieses Tuch (Hungertuch genannt) ad verba: Et velum templi scissum est, herabgelassen, zur Erinnerung, wie der Vorhang des Tempels beim Hinscheiden Christi zerrissen ist.

5. Am Karsamstag in der Nacht 11—12 Uhr hatte die Auferstehung Christi Zeremonie 1770 noch Platz. Vor 100 und mehr Jahren wurde nach

dieser Zeremonie nach vollendeter Matutin, wie zu Weihnachten ein Hochamt gehalten und die Feierlichkeit mit den Laudibus beschlossen. Vor gar alter Zeit (1400) begann diese Solemnität mit sehr seltsamen Zeremonien. Vor der Auferstehungs Ceremonie zog mag prozessionsweis 3 mal ausser der Kirche um selbe herum, die Kirche selbst ward beschossen. So oft man wieder zur Haupt Porte kam, schlug der Pfarrer an dieselbe und sprach die Worte des Psalms: *Attollite portas principes vestras* (Schliesset eure Pforten auf ihr Fürsten). Die innen her waren antworteten: *Quis est iste rex gloriae?* (Wer ist jener König der Herrlichkeit). Im 3ten Male wurde die Porte geöffnet und man zog mit der Prozession zum hl. Grab, wo der Pfarrer die Monstranz erhob und das „Christ ist erstanden“ intonierte, worauf die 2te Prozession innerhalb der Kirche vorging. Sodann die Mette und das übrige, wie oben schon gemeldet worden, die ganze Funktion dauerte bis morgen 2 Uhr.

6. Ein gar paradoxer Ritus ging ehemals vor bei der Prozession in festo *Corporis Christi*. Wenn man mit der Prozession, heisst es in gedachtem Ritual zur Frauen-Kloster-Kirchen kommt, läuft der Helfer voraus, um die Monstranz in der Kloster-Kirche abzuholen und geht mit derselben unterm Himmel neben dem Pfarrer fort.

7. Der S. Nicolausentag war unsern Alten ein feierlicher, freudiger Tag. Ein Knab von 13—14 Jahren, wie ein Bischof gekleidet mit 2 Knaben als Levite, wurden von einem grossen Zug Knaben mit Fahnen, Gewehren etc. vom Schulmeister Provisor unter feierlichem Kirchengesang „*Iste Confessor Domini*“ in und aus der Kirche und weitumher begleitet, in der Kirche selbst stand dieser verkleidete Bischof mit den Ministranten während dem Amt unter dem *Faldistorio*, und wann der Priester in die Sacristei zurückgekehrt war, bestieg er den Altar, sang das „*Sit nomen Domini benedictum*“ und gab mit seinem Stab dem Volk den Segen. So zog das ganze Heer aus der Kirche vor dem Knaben-Bischof her. Aussert dem Friedhof gesellten sich zwei Männer in Masquerat Kleidern zu dem andächtigen Zug, begleiteten ihn und hielten Ordnung. So zog man im ganzen Dorf herum unter stättem Schiessen und Jublen bis zur Vesper, dero man abermahl beiwohnte und das ganze Zeug nahm mit einem Schmaus ein Ende. So ergetzten sich grosse und kleine Kinder.

Dergleichen Dinge waren viele hier und anderwärts. Es brauchte Mühe sie abzubringen. So z. B. das Herumsingen in ganzen Chören nachts zur hl. Weihnachts-, Neujahr-, und ersten Fasten-Sonntags u. a. Zeiten. Während dem hl. Amt der Mess wurden deutsche Weihnachtslieder beim Offertori, Gradual und Postcommunion gesungen. In allen Kirchen wurde das Geheimnus der Geburt, der Anbethung der 3 Weisen in grossen gekleideten Figuren vorgestellt mit grossem Aufwand. Am weissen Sonntag musste ein Priester mit einem Sigerist alle Häuser der ganzen Pfarre besuchen, der Priester gab den Hausbewohnern das hl. Kreuz zu küssen und besprengte alle mit Weihwasser. Diese Zeremonie wird zu Arth, Küssnacht, am Satel, und Steinerberg Steina u. a. O. noch gepflogen.

Am ersten und 4. Fasten-Sonntag wurden Freudenfeuer auf Anhöhen in allen Pfarreien des ganzen Landes angezündet. Am Fest der hl. 3 Könige in der Nacht gereifelt, dass Berg und Thal erhalte. Ganze Scharen junger Leute, 40—50, miteinander zogen mit Schällen und Treichlen umher. Jede Gemeinde hatte ihre Rotten.

So hatten halt die Alten auch ihre Bräuche und Missbräuche, Gutes und Schlechtes, Frommes und Dummes.

Bis zum Grab und Ernsthaften übrigen uns Reste alter Sitten Wenn jemand ermordet wurde, klagten des Ermordeten Verwandte auf Rach. Die Genugthuung bestund gemeinlich in einer Kirchen-Buss. Der Schuldige wurde lebendig eingemauert. Seine Verwandte mussten Almosen und Opfer für die Seele des Erschlagenen entrichten, ein steinern oder hölzernes Kreuz, oder ein Bildstock musste an Ort und Stell aufgerichtet und unterhalten werden, wo die Mordthat vorgegangen ist. Dergleichen Denkmäler sind auch hielands mehrere, zu Brunnen wo Niclaus Blari, ein Priester, erstochen ward, an der Platen, zu Engenberg, zu Böggen, an der Landstrass, wo Landammann Gerbrecht ermordet worden, zu Oberart, wo Landammann Ital Reding erstochen worden, an der Sewerstrasse an 2 Orten, an der Yberger-Egg, wo Hans Wirz umkommen, hinter Herr Dr. Redings Haus aussert dem Dorf Schwiz, wo N. Schorno den N. Reding getötet etc. Die Thäter waren schuldig des Erschlagenen Verwandten auszuweichen, in der Kirche, in den Häusern, auf den Märkten, Strasse, und Gassen, und verpflichtet zu einem Schadenersatz, der oft des Schuldigen Vermögen überstieg. Wer einen Verwandten bluten sah, war bis in 3ten Grad der Verwandtschaft nicht verpflichtet dem Thäter Frieden zu geben oder anzunehmen. Der Todtschläger musste auf dem Grab des Ermordeten den Armen Brod austheilen, gewisse Wallfahrten verrichten, zu gewissen Zeiten Liechter brennen lassen (so musste an der Blate zu Steina all Fronfasten und Fyabend ein Licht brennen), Jahrzeiten stiften (das heisst zum Opfer gehen), Frummen (im Muotathal u. a. O. findet man solche Jahrzeiten im Stiftbuch), 2—5 Pfund Kerzen in die Kirchen opfern, die Kilchhöri meiden; in Ermanglung des Thäters mussten es seine Verwandten leisten. Hierüber kann man nachschlagen, was in der Particular-Geschichte unserer Pfarreien zu lesen steht.

Von der Fasnacht im Schwyzerlande.

Im III. Band, S. 315 r. unter dem Titel: „Umständlichere Nachrichten über gewisse Exzesse“ schreibt Fassbind vom Tanzen:

Wenn schon das Tanzen jederzeit der Schweizern Lieblingsbelustigung war, so geschach es doch mit vernünftiger Beschränkung sowohl in Ansehung der Zeit, der Dauer, als der Weis und Art. Es ward nirgends als auf der Tanztille getanzt, nie länger als bis Bethgloggen, nie unter gottesdienstlichen Übungen, wer dürstete labte sich beym Brunnen mit frischem Wasser, sogar die Art des Tanzens war unanstössig. Es liegt ein uraltes Landesgesetz vor, das unter hoher Strafe an Fasttagen und am Vorabend hoher Festen und an Samstagen und Freytagen nie soll getanzt werden. Anno 1712 ward an der Majen-Landsgmeind an Sonntagen hoch und für allzeit verboten, dazu gab Anlass der grausam grassierende Viehpresten.

Im Ganzen wurde in den meisten Kirchgängen vor alten Zeiten mehr nicht getanzt, als 5—6 mal, dazu kostete jeder Räst mehr nicht als ein Schilling, bei unsern Zeiten ward alles anderst. Seith den unglücklichen Sechziger Jahren ward in allen Wirths-Häusern und Schlupfwinkeln getanzt, oft an x Orten auf einmal, von 1 Uhr Nachmittag bis des andern Tags morgens 5 Uhr, ohne Unterbruch, oft ohne Rücksicht auf religiöse Umstände. Man hat funden, dass man oft (Freytag und Samstag ausgenommen) ganze Wochen, jm Jahr 150 mal getanzt hat, an allen Märkten, bey allen Hochzeiten, an allen Bruderschaft Festen, 12 mal in der Fastnacht, das einige 1000 Gl. in einem Jahr vertanzt wurden (für eine einzige Nacht forderten die Pfihl-Leute 3 Louisdors), sogar an Feyer-Abenden und Fasttügen wurde getanzt, z. b. in Vigiliis S. Mathiae Apostoli, Purificationis b. V., in festo s. Michaelis Archangeli, S. Joannis Bapt.,

S. Crucis etc. Hier kommt noch zu erdauernder enorme Aufwand auf Speis und Getränken. Auch gemeine Leuthe liessen sich herrisch bewirthen. Es mussten fremde Weine aufgetischt werden, deren eine Maass 2 Gulden kostet, begleitet mit Zuckerwerk. etc. Es wurden schändliche Excesse begangen. Knaben und Töchter sauftten sich so voll, dass man sie wegtragen musste. Andere wurden auf Strassen liegend angetroffen. In den 80 Jahren wurde durch einen Fremden-Herren Knecht eine Art zu Tanzen eingeführt, die der wackere alte Sibner Suter im Muotathal öffentlich an der Landsgemeinde Huren Tänze genannt, und auf dero gänzliches Verboth gedrungen. Man heisst sie Walzer-Tänz, d. i. der Knab und die Weibsperson umschlangen einander, Angesicht gegen Angesicht gewandt, da folgen Küsse, halten einander fest Leib an Leib usw. Es wurde zwar auf eine kurze Zeit unter 30 Gl. Buss verboten, weil aber Herren-Buben wider die erste das Gesetz übertreten und nicht gestraft wurden, ward das Ärgernus bald wider allgemein und dauert wirklich noch. Freylich bemühten sich geistlich und Oberkeit diesen Unfugen Einhalt zn thun und Schranken zu setzen. Anno 1781 wurde auf der Landsgemeinde auf dringende Vorstellungen des Bischöflichen Herrn Commissar Städelin und der ganzen Geistlichkeit und Herrn Landammann Hetlingers so eingeschränkt, dass vom hl. Kreuztag im Maj bis hl. Kreuztag im Herbst das Tanzen gänzlich verbothen worden bey 2 Duplonen Buss, aber bald giengs wider schlimmer als je. Anno 1792 kam die Sache wider vor die Landsgemeinde, wo man mehr erhielt, als man erwarten durfte, weil all solche Üppigkeiten als Walzen, Spielen, Maskern, auch Comoedien, Freyschiessen etc. gänzlich und für allzeit verbothen, das ehrbare Tanzen aber auf 5 mal eingeschränkt worden, bey 4 Duplonen Buss. Nach etwas Zeiten sprach Landammann Carl Reding dem Tanzen so kräftig das Wort, dass der Teufel abermal den Sieg davon trug. Anno 1794 wagte es die Geistlichkeit wider dieser Sitten Verderbnis Einhalt zu thun, es ward aber nichts erzwecket, weil X. W. sich der B. Sach annahm. Es erscholl ein lautes Geschrey: Ja, Ja, Tanzen wie ehmal, wann und wie man will. So wurde durch ein weit grösseres Mehr auf einmal wider alle heilsame Gesätz umgestossen. Wie schwer wird es dem zu verantworten stehen?! (Schluss folgt.)

Redaktion.

Der Vorstand hat anlässlich der Jahresversammlung in Wil die Redaktion unserer beiden Zeitschriften folgendermassen geordnet:

Hauptredaktor beider Zeitschriften ist Dr. P. Geiger. Für den romanischen Teil ist verantwortlich J.-B. Bertrand in St. Maurice; ihm stehen als Mitredaktoren zur Seite A. Piguet in Le Sentier, Abbé F.-X. Brodard in Estavayer und Dr. E. Schüle, Redaktor am Glossaire des Patois de la Suisse Romande, in Zürich.

Das Korrespondenzblatt wird von 1943 an um 4 Nummern erweitert; diese werden die Beiträge in französischer Sprache bringen und können für sich abonniert werden. Die neuen Abonnementsbedingungen werden in Nummer 6 des Korrespondenzblatts mitgeteilt werden.

Ausgegeben Dezember 1942

Buchdruckerei G. KREBS, Fischmarkt 1, Basel.